

Mindestanforderungen an kommunale KU-Richtlinien

RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020
Programmteil „Integrierte Stadtentwicklung“

Im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 besteht nach Ziffer II. Nr. 1.3 b) die Möglichkeit lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen (KU) zu unterstützen.

Die KU-Förderung hat dabei auf Grundlage einer kommunalen KU-Richtlinie zu erfolgen, für die seitens des Richtliniengebers (SMI) Mindestanforderungen formuliert wurden. Die Programmkommunen entscheiden unter Berücksichtigung der kommunalen KU-Richtlinie, welche KU eine Förderung erhalten.

Die KU-Förderung darf nur unter Beachtung der im Zuwendungs- sowie Rahmenbescheid auferlegten Bestimmungen (insb. in Bezug auf Fördergebiet EFRE und Förderzeitraum) und weiterhin unter nachstehend angeführten Bedingungen erfolgen. Die Kommunen sind berechtigt, in den KU-Richtlinien weitere Kriterien festzulegen, sofern diese nicht den nachstehenden Bedingungen, dem Zuwendungsbescheid und dem Rahmenbescheid sowie den Programmvorgaben zuwiderlaufen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.04.2015 ist zu benennen und auf die dort genannten Rechtsgrundlagen und Mindestanforderungen ist Bezug zu nehmen. Weitere sich aus dem EU-Förderrecht ergebende Pflichten sind an die Zuwendungsempfänger zu übertragen.

Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4.2 der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.04.2015. Demzufolge kann Beihilfe nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt werden. Infoblatt zu den De-minimis-Beihilfen finden Sie <hier>.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt nur nach Ziffer II. Nr. 1.3 b) der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.04.2015 – andere Fördergegenstände gelten nicht. Die Förderung ist dementsprechend an lokal

agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuan-siedlung innerhalb des Fördergebietes EFRE sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen (z.B. im Bereich der Kreativwirtschaft) ausgerichtet.

3. Zuwendungsempfänger

Abweichend von Ziffer III. der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14.04.2015 sind Zuwendungsempfänger nur Klein- und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20.05.2003). Kriterien der Bewertung finden Sie <hier>.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die der Verarbeitung und Vermarktung von der im Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) Wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z.B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten, z.B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
17. Stiftungen,
18. sonstiges (weitere Ausschlussregelungen können getroffen werden).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

In diesem Rahmen sind mindestens folgende Bestimmungen anzuführen:

1. Abgrenzung des Fördergebietes EFRE (ausgewählte Stadtquartiere).
2. Förderzeitraum (dabei ist der Bewilligungszeitraum des Einzelantrags der Kommune sowie die Frist für die Einreichung des Endverwendungsnachweises der Kommune bei der SAB zu beachten).
3. Regeln zur Handhabung eines förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns.
4. Mittelzweckbindung mindestens 10 Jahre ab dem Ablauf des Förderzeitraumes.
5. Konditionen für die Gewährung einer erhöhten Förderung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen.
6. Förderfähige Ausgaben (förderfähig sind nur projektbezogene investive Ausgaben).
7. Nachrangigkeit der KU-Förderung: Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden (Fachförderung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Fördersatz je Projekt darf maximal 40 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die Beihilfe ist auf

50.000,00 € für ein Unternehmen begrenzt. Eine Erhöhung auf max. 50 % bei der Schaffung von Arbeitsplätzen ist möglich (die Beihilfe ist dann auf 62.500,00 € begrenzt).

6. Verfahren

In diesem Rahmen sind mindestens folgende Bestimmungen festzulegen:

1. KU-Förderanträge und KU-Auszahlungsanträge werden bei den Kommunen eingereicht. Es ist zu bestimmen, bei welcher Stelle diese einzureichen sind.
2. Formelle Anforderungen an KU-Projektanträge und KU-Auszahlungsanträge, z.B. Form und Mindestinhalt der KU-Projektanträge sowie einzureichende Unterlagen und Erklärungen. Dabei soll Gebrauch von Vordrucken der SAB gemacht werden bzw. die Inhalte übernommen werden.
3. Fristen zur Einreichung der KU-Projektanträge und der KU-Auszahlungsanträge. Dabei sind die Programmbestimmungen zum Vorhabensbeginn, der Bewilligungszeitraum und die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises durch die Kommune gemäß Zuwendungsbescheid zu beachten. Weiterhin ist zu beachten, dass die Kommune bis 4mal jährlich ihre Auszahlungsanträge bei der SAB stellen kann. Pro KU-Vorhaben darf bei der SAB grundsätzlich nur ein Abruf nach Abschluss des KU-Vorhabens erfolgen.